

## **„Auch Führungen im Gewand unterliegen bei der Umsatzsteuer dem Regelsteuersatz!“**

In vielen Städten Deutschlands werden Führungen in historischen Gewändern angeboten. So huschen denn vornehmlich in den Abendstunden Nachtwächter und Kräuterfrauen, Henker und Hexen, Ratsherren und andere Persönlichkeiten längst vergangener Tage wie Schatten der Geschichte durch die spärlich beleuchteten Gassen der Altstädte.

Einer von ihnen, ein Nachtwächter aus Braunschweig, wagte den Gang vor das Finanzgericht. Standesgemäß, wie es das Niedersächsische Finanzgericht in einer Pressemitteilung verlauten ließ, erschien er zu Verhandlung: In „Arbeitskleidung“ mit Horn und Hellebarde. Es ging um die Frage, ob die Tätigkeit der Führer im Gewande als Theaterdarstellung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliege oder als Stadtführung dem vollen von 19 %.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied mit Urteil vom 17. Juni 2009 – 5 K 232/08 –, dass es sich bei den Führungen im Gewande eindeutig um Stadtführungen handle, so dass der volle Umsatzsteuersatz von 19 % zur Anwendung komme.

Das Gericht war zwar der Auffassung, dass ein Führer im Gewand „ausübender Künstler“ sein könne, wenn er selbst Entworfenes mit einer gewissen Gestaltungshöhe vortrage.

Gleichwohl werde Wissen vermittelt, was nicht von untergeordneter Bedeutung sei. Zweck der Veranstaltung „Nachtwächterführung“ sei insgesamt nicht das Theater (also die Person im Gewand) sondern das Vermitteln von Wissen über eine Stadt (also die Stadtführung).

Auch das Verweisen auf Werke wie den „Wilhelm Tell“, bei dem auf Bühnen weltweit auch das Wissen um die Entstehungsgeschichte der Schweiz vermittelt würde, erweichte das Herz der Richter nicht. Es blieb dabei: Eine Führung im Gewand ist kein theatralischer Mummenschanz, sondern zuallererst Wissensvermittlung – neudeutsch könnte man jetzt Infotainment sagen.

Zum einen herrscht damit nun Rechtssicherheit: egal, was der Gästeführer am Leibe trägt, er vermittelt Wissen an seine Gäste (auch der Versuch zählt, wenn der Gast resistent ist).

Aber der Wehrmutstropfen ist: Immer kostet es 19 % Umsatzsteuer, wenn der Gästeführer kein Kleinunternehmer ist.

Das Urteil kann unter [www.finanzegericht.niedersachsen.de](http://www.finanzegericht.niedersachsen.de) unter den Punkten „Aktuelles“ / „Presseinformationen“ bei der Pressemitteilung vom 24. Juni 2009 im Volltext kostenlos abgerufen werden.

*Christian Frick, Ressort Finanzen und Versicherungen*  
frick@bvgd.org

(Cicerone 2/2009)